

Hinweise zum Antrag auf Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag)

Die Mitgliedschaft im Verein ist in § 6 der Satzung geregelt.

Zusätzlich gilt:

Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist die Verwendung des Formblattes (Aufnahmeantrag) zwingend. Weiterhin ist die Abgabe von einem Passbild für dem Mitgliedsausweis erforderlich.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG sowie die persönliche Eignung im Sinne von § 6 WaffG, weiterhin darf kein Ermittlungsverfahren anhängig sein.

Der Ausschluss aus einer anderen schießsportlichen Vereinigung ist in aller Regel ein Grund für die Nichtaufnahme.

Mit dem Antrag muss ein polizeiliches Führungszeugnis eingereicht werden, wenn der Antragsteller noch nicht im Besitz einer gültigen WBK oder Erlaubnis nach § 27 SprengG ist. Das Führungszeugnis kann vom Antragsteller beim zuständigen Einwohnermeldeamt eigenständig zu beantragen.

Die Bearbeitung des Aufnahmeantrages erfordert die persönliche Vorstellung beim Vorstand, zweckmäßigerweise nach vorheriger Abstimmung.

Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit	400,00 €,
zuzüglich Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe von	150,00 €

(Der Eingang von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag ist Voraussetzung für die Aufnahme im Verein und die Anmeldung beim Landesverband)